News zur Sicherstellung des Werklohnes bei BauvertrÃ¤gen: Erstreckung auf den HaftrÃ¼cklass? OGH 15. MÃ¤rz 2023, 3 Ob 28/23y

Description

Date Created
06.12.2023
Meta Fields
Inhalt : Die **Sicherstellungsobliegenheit des Auftraggebers bei einem Bauvertrag** (Â§ 1170b ABGB) â?? siehe dazu meinen Legal News-Beitrag vom 7. Dezember 2021 â?? wird mit dem Vertragsabschluss begrÃ¼ndet und besteht nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung **bis zur vollstÃ¤ndigen Bezahlung des Werklohnes** (RS0132039). Das Recht, Sicherstellung zu begehren, steht nach der Judikatur dem Werkunternehmer auch bei mangelhafter Bauleistung zu (1 Ob 107/16s sowie 6 Ob 113/20s).In der Baubranche wird regelmÃ¤Ã?ig **zur Besicherung von GewÃ¤hrleistungsansprÃ¼chen** des Auftraggebers ein sogenannter **HaftrÃ¼cklass** vereinbart. Der HaftrÃ¼cklass betrÃ¤gt meist 3 bis 5 Prozent des Werklohnes und kann vereinbarungsgemÃ¤Ã? bis zum Ablauf der GewÃ¤hrleistungsfrist einbehalten werden. Oft kann der Werkunternehmer die Auszahlung des HaftrÃ¼cklasses gegen Beibringung einer Bankgarantie mit einer GÃ¼ltigkeitsdauer bis zum Ende der GewÃ¤hrleistungsfrist erwirken. Wenn dies aber nicht gelingt, d.h. **der Auftraggeber den vereinbarten HaftrÃ¼cklass einbehÃ¤lt**, stellt sich die naheliegende **Frage, ob der Werkunternehmer auch in diesem Fall von seinem Recht auf Sicherstellung Gebrauch machen kann.** Genau dieser Sachverhalt lag der gegenstÃ¤ndlichen oberstgerichtlichen Entscheidung zugrunde.Die KlÃ¤gerin forderte von der beklagten Auftraggeberin eine Sicherstellung gemÃ¤Ã? Â§ 1170b ABGB exakt in HÃ¶he der fÃ¼r mehrere Bauvorhaben offenen HaftrÃ¼cklÃ¤sse. Da die von der beklagten Auftraggeberin beigebrachte Sicherstellung (in Form einer Garantie einer zu 50% an der Auftraggeberin beteiligten Gesellschafterin) nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, setzte die Werkunternehmerin eine Nachfrist fÃ¼r die Beibringung der Sicherstellung und erklÃ¤rte die Aufhebung des Werkvertrages. Sie klagte sodann auf den restlichen Werklohn in HÃ¶he der offenen HaftrÃ¼cklÃ¤sse. Dies mit Erfolg in allen Instanzen.Die beklagte Auftraggeberin hatte erfolglos damit argumentiert, dass die gesetzlichen Sicherstellungsregelungen auf den HaftrÃ¼cklass nicht anwendbar seien, da dieser nicht das vereinbarte Entgelt, sondern die GewÃ¤hrleistungsabsicherung des Auftraggebers betreffe. Das HÃ¶chstgericht stellte jedoch klar, dass **auch der vereinbarte HaftrÃ¼cklass** einen **Teil des noch ausstehenden Entgelts** darstellt und daher sehr wohl **vom** â?? gesetzlich zwingenden und daher nicht durch Parteienvereinbarung abdingbaren â?? **Recht auf Sicherstellung erfasst** ist. Im Ã?brigen konnte der OGH die in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstrittene und von der Rechtsprechung bis dato nicht beantwortete Frage, ob die in Â§ 1170b Abs. 1 Satz 3 ABGB enthaltene **AufzÃ¤hlung der Sicherstellungsmittel** (Bargeld, Bareinlagen, SparbÃ¼cher, Bankgarantien oder Versicherungen) **abschlieÃ?end oder bloÃ? demonstrativ** ist, offen lassen, da die vom beklagten Auftraggeber beigebrachte Garantie einer Gesellschafterin nicht annÃ¤hernd an die rechtliche QualitÃ¤t einer Bankgarantie oder Versicherung heranreichte.